Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Tübingen

Informationen für Tierärztinnen und Tierärzte zu rechtlichen Bestimmungen über die Abgabe von Arznei- und Betäubungsmitteln im Rahmen einer Praxisnachfolge

Stand: Mai 2026

Allgemeines

Das tierärztliche Dispensierrecht beschränkt die Abgabe apothekenpflichtiger und verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel, Humanarzneimittel und veterinärmedizintechnischer Produkte durch Tierärztinnen und Tierärzte auf die Abgabe im Rahmen der ordnungsgemäßen Behandlung für die eigenen tierischen Patienten (§ 9 TÄHAV). Eine Ausnahme besteht bei der Übergabe von Arzneimitteln und veterinärmedizintechnischen Produkten im Rahmen einer Praxisnachfolge. Diese ist gemäß § 44 Abs. 1 und 4 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) ausdrücklich gestattet. Die Übernahme der Praxisräume ist hierfür nicht erforderlich, die Übernahme des Kundenstammes per Kaufvertrag gilt ebenfalls als Praxisnachfolge.
Auch Betäubungsmittel dürfen im Rahmen der Übergabe einer tierärztlichen Hausapotheke an die Nachfolgerin/den Nachfolger übergeben werden. Sofern die Praxisräume dabei nicht übernommen werden, wird empfohlen, im Vorfeld Kontakt mit der Bundesopiumstelle aufzunehmen. Diese prüft im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Abgabe von Betäubungsmitteln erfüllt sind.

Dokumentationspflichten

Über die Arzneimittelübergabe ist ausführlich Buch zu führen (Art. 103 Abs. 3 Verordnung EU 2019/6). Diese Buchführung dient der Nachfolgerin/dem Nachfolger als Erwerbsnachweis für die Arzneimittel und ist in den Praxisräumen fünf Jahre aufzubewahren. Folgende Informationen sind in diesem Zusammenhang sowohl für **apothekenpflichtige als auch für verschreibungspflichtige** Arzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte zu dokumentieren:

- Zeitpunkt der Übergabe
- Name der übergebenen Arzneimittel sowie ggf. Darreichungsform und Stärke
- Chargenbezeichnung
- übergebene Menge
- Name der erwerbenden Tierärztin/des erwerbenden Tierarztes
- Name der abgebenden Tierärztin/des abgebenden Tierarztes
- Zulassungsnummer

Freiverkäufliche Arzneimittel und veterinärmedizintechnische Produkte sind von den oben genannten Dokumentationspflichten ausgenommen (§ 15 Abs. 1 TÄHAV).

Abgabe von Betäubungsmitteln

Für die Abgabe von Betäubungsmitteln an eine Nachfolgerin/einen Nachfolger im Rahmen der Übergabe einer tierärztlichen Hausapotheke sind außerdem die Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV) zu beachten.

Voraussetzung für die Übernahme von Betäubungsmitteln ist die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr (§ 4 Abs. 3 BtMG). Diese ist der Bundesopiumstelle **vor** der Übernahme anzuzeigen. Das hierfür zu verwendende Formular ist auf der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu finden (BfArM - Apotheken und tierärztliche Hausapotheken). Aufgrund dieser Anzeige wird der Tierärztin/dem Tierarzt schriftlich eine Betäubungsmittelnummer zugewiesen, mit der die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr möglich wird.

Wichtig: Seit dem 01.01.2024 ist für die Abgabe von Betäubungsmitteln im Rahmen einer Praxisübergabe ein **elektronischer** Abgabebeleg erforderlich (§ 1 BtMBinHV). Das BfArM bietet hierfür einen Online-Formularserver an, über welchen Abgebende nach Anmeldung die erforderlichen Daten eintragen und die Abgabemeldung direkt an die Bundesopiumstelle übermitteln können. Die Empfangsbestätigung und der Lieferschein sind von den Abgebenden als Papierdokumente auszudrucken. Die Praxisnachfolgerin/der Praxisnachfolger erhält den Lieferschein für die eigenen Unterlagen und quittiert den Empfang der Betäubungsmittel auf der Empfangsbestätigung. Ausführliche Informationen zur Anmeldung beim Formularserver und zu den Ausfüllhinweisen sind auf der Internetseite des BfArM verfügbar (BfArM - Formularserver / E-Belegverfahren).

Zusätzlich sind abgebende Tierärztinnen/Tierärzte verpflichtet, dem BfArM ihren Verzicht auf die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr anzuzeigen. In Sonderfällen muss die Übergabe der Arzneimittel mit der STV und die der Betäubungsmittel mit der Bundesopiumstelle abgestimmt werden.